

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 69.

Dinstag den 9. Juni

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 821. (3) Nr. 11841.

### Currende

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Mit allerhöchster Entschliehung vom 7. März d. J. haben Seine k. k. Majestät über einen von der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, nachstehende Erläuterung des allerhöchsten Taxpatentes zu genehmigen geruhet. — In Folge vorkommender Zweifel wird erklärt: Die Anwendung des allerhöchsten Taxpatentes, daß wegen Bestimmung der Taxen nie eine eigene Schätzung vorgenommen werden soll, hat nur den Vortheil der Partei zum Zwecke, daher steht es dem Erben oder Legatar, welcher von einem Gute die Mortuargebühr zu entrichten hat, frei, zur Bemessung derselben eine gerichtliche Schätzung des Gutes zu begehren. — Diese gesetzliche Erläuterung wird hiemit in Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. April l. J., Z. 12867, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. Mai 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 822. (3) Nr. 11305.

### Currende

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Aus dem Auslande eingesendete Briefe, zur Theilnahme an einem Promessen-Geschäfte auf Lose kaiserl. österr. Staats-Anlehen enthaltende Einladungen, werden im Betretungsfalle eben so, wie die mit ausländischen Lotterie-Losen beschwerten Briefe behandelt. — Zu Folge Eröffnung des Herrn Hofkammer-Präsidenten vom 28. April 1840, Z. 2307, sind Fälle vorgekommen, daß aus dem Auslande, namentlich von Handlungshäusern in Frankfurt am Main, Briefe an inländische Adressaten einlangten, welche Einladungen zur Theilnahme an einem Promessen-

Geschäfte auf Lose kaiserl. österr. Staats-Anlehen enthielten. Da derlei Promessen-Geschäfte im Inlande verbotnen sind, so müssen auch die, aus dem Auslande eingesendeten Einladungen enthaltenden Briefe im Betretungsfalle eben so, wie die mit ausländischen Lotterie-Losen beschwerten Briefe behandelt werden. — Welches zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird. — Laibach am 19. Mai 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

Z. 805. (3) Nr. 11888.

### Currende

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Bestimmung der Eingangsgebühren für Baumwoll- und Schafwoll-Waren, wenn sie zum Privatgebrauch aus dem Auslande eingeführt werden. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei bestimmt gefunden, für die in dem nebenstehenden Verzeichnisse genannten Baumwoll- und Schafwoll-Waren, wenn sie gegen die vorgeschriebene Bewilligung zum Privatgebrauch aus dem Auslande eingeführt werden, die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Eingangsgebühren festzusetzen. — Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen hat mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Einfuhr dieser Waren zum Besuche des Handels noch fortan dem Verbote unterworfen bleibt. Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. April 1840, Z. 16225, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 14. Mai 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

A u s w e i s

der neuen Eingangs- Gebühren für nachstehende Waren:

Post- Nr.	Benennung der Artikel	Einfuhr			
		Maßstab der Verzoll- ung	Zoll		Zollstätten, bei denen die Verzoll- ung zu ge- schehen hat.
			fl.	kr.	
1.	Baumwollwaren, gestricke, gewirkte, gewebte u. dgl., welche in dem 27. Absätze des in Kraft stehenden Zolltariffes für die Ein- und Ausfuhr der Waren begriffen sind, mit Ausnahme des unter den Postennummern 24, 25 und 26 des gedachten Tariffes besonders genannten Bobbinets, dann des ostindischen und chinesischen Rankins, in Ansehung welcher die Bestimmungen des erwähnten Tariffes aufrecht bleiben . . . . .	1 Pfund Netto	1	10	Haupt- Zollamt
2.	Schafwollwaren, feine, nämlich: Tücher, Kasimir und Merinos; schafwollene und kamelhäarene Zeuge aller Art; Plüsch, Molton, Fries und Rastin; Bänder, Binden und Schnüre; endlich alle Schafwollwaren, welche in dem nachstehenden Zollsätze nicht begriffen sind . . . . .	1 Pfund Netto	1	50	ditto
3.	Schafwollwaren, gemeine, und zwar: Teppiche, Beuteltuch und Rasch; Schafwollwaren mit Beimischung von leinenem Garne, oder mit Garnen von Hasen-, Küb-, Ziegen-, Pferd- oder Hundshäaren, alle gestricke und gewirkte Schafwollwaren; Toden- und Halinentuch; gemeine Flanelle; gemeine Kissen und derlei Decken; gemeine wollene Gürtel, Tuschenden und Hutabschnitte . . . . .	1 Pfund Netto	—	40	ditto
Anmerkung. 1) Die Eingangszollbestimmungen hinsichtlich der Shawls und Shawlstücher aus Schafwolle, dann der jüdischen Betmäntel bleiben unverändert.					
2) Auch werden die Ausgangszölle aller Baumwoll- und Schafwollwaren, so wie die wechselseitigen Eingangsgebühren derselben bei ihrem Zuge aus den deutschen Erbstaaten nach Ungarn und Siebenbürgen und umgekehrt, aufrecht erhalten.					

3 840. (2) ad Nr. 13327.

Nr. 19720. St. G. W.

**U n k ü n d i g u n g.**

Von Seite der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission wird bekannt gemacht, daß am 30. Juni 1840 um 10 Uhr Vormittags, in dem k. k. Subver-nial-Gebäude zu Lemberg, eine Abtheilung der im Bochniaer Kreise liegenden Staatsherr-schaft Krzeczow, bestehend aus den Distrikten Krzeczow, Rzezawa und Jodłówka sammt Advocatie, mittelst öffentlicher Licitation wird feilgebothen werden. — Der Ausrufspreis be-trägt 100,201 fl. Conv. Münze, wovon der zehnte Theil vor der Versteigerung bar oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einem durch die Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an-nehmbar erklärten Sicherstellungsacte, als Wadium erlegt werden muß. — Zur Erleich-terung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhand-lung schriftliche versiegelte Offerten der Lici-tations-Commission zu übergeben. — Diese Offerten müssen aber: a) das der Veräußerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes fest-gesezte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage, be-stimmt angeben, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden be-rücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrück-lich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden; c) die Offerte müssen mit dem 10percentigen Wadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren haftungs-freien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einem von der Kam-merprocuratur geprüften, u. d. nach den §§. 230

und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklär-ten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; endlich d) muß dieselbe mit dem Tauf- und Familiens-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Diese versiegelten Offerte werden nach abge-schlossener mündlicher Licitation eröffnet wer-den. Uebersteigt der in einer derlei Offerten gemachte Anboth den bei der mündlichen Ver-steigerung erzielten Bestboth, so wird der Of-ferent sogleich als Bestbiether in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte eine schriftliche Offerte den-selben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeäumt werden; wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey. — Die Ertragsrubriken sind: a) Dominical-Grundstück: 116 Joch 301 <sup>3</sup>/<sub>16</sub> □ Klasten Acker, 66 Joch 744 <sup>3</sup>/<sub>16</sub> □ Klasten Wiesen, 11 Joch 695 □ Klasten Zeiche, 285 Joch 867 <sup>2</sup>/<sub>16</sub> □ Klasten Hutweiden, zu welchen die Gemeinde Krzeczow das Mitweiderecht un-entgeltlich besitzt, 873 Joch 42 □ Klasten Wals-dungen; b) An Inventarial Gaben 44 Koroz 23 <sup>3</sup>/<sub>16</sub> Garnez Weizen, 526 Koroz 2 <sup>5</sup>/<sub>16</sub> Gar-nez Korn, 450 Koroz 31 <sup>1</sup>/<sub>16</sub> Garnez Gerste, 385 Koroz 19 <sup>2</sup>/<sub>16</sub> Garnez Hafer, 54 vier-spännige Zugtage, 235 zweispännige Zugtage, 509 Handtage, 700 fl. 23 kr. Haus- und sonstige Zinse. Uebrigens sind die Unterthonen verbunden, die zum Wirtschaftsbetriebe nö-thigen Zug- und Handfrohen gegen aboli-tionsmäßige Lohnpreise zu leisten. c) Von aus-wärtigen fremden Gemeinden: Von Krzyzawo-wiec: 77 Koroz 14 Garnez Hafer, 7 fl. 30 kr. Kapauner-Zins. Von der Staniatker Klosters-gemeinde: 111 Koroz 3 Garnez Korn, 276 Koroz 16 Garnez Hafer. Die Propination, die Jagdbarkeit, Ziegelerzeugung, Hopfeng-arten. An Gebäuden gehören zu dieser Ab-theilung: die Verwalterwohnung sammt Kanz-lei und Nebengebäuden, dann Controllors- und Amtschreibers-Wohnung sammt Neben-gebäuden, ein gemauerter herrschaftlicher Spei-cher, herrschaftlicher Bierkeller, Ziegelscheuer und Ziegelschreibers-Wohnung, Hopfengärt-ners-Wohnung, ein gemauertes Bräuhaus mit Keller, Feuerlösch-Requisitendepot, Ein-kehrwirthshäuser in Krzeczow, Lazy und

Rzezewa, Wohnhaus mit Nebengebäuden in Jodłówka, Schankhaus daselbst, dann zwei Militär-Contractions-Stallungen. — Die übrigen Bedingnisse, worunter auch die unentgeltliche Landcafelfähigkeit der christlichen Bestiethenden für ihre Person und ihre Descendenten, in Absicht auf diese Güter gehört, werden bei der Licitation bekannt gemacht, und können auch früher bei der vereinten k. k. galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung sammt den Erträgnis-Ausweisen und Gutsbeschreibung eingesehen werden. — Uebrigens bleibt es den Kauflustigen unbenommen, diese Güter in allen ihren Bestandtheilen zu besichtigen. Die Gutsbeschreibungen, so wie die Nachweisung über das Erträgnis und die unterthänigen Schuldigkeiten, können auch bei der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden, und es wird noch bemerkt, daß dieses Staatsgut mit der Kreisstadt Bochnia grängt, mithin die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn diese Gutsabtheilung berühren dürfte. — Von der galizischen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Lemberg den 26. April 1840.

Emil Gerard v. Festenburg,  
k. k. Subernial-Secretär.

von 400 fl. E. M. bei dem k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Zahlamt erledigt worden, zu deren Wiederbesetzung, oder im Falle der zu bewilligenden Vorrückung zur Wiederbesetzung der dadurch erledigt werdenden fünften Amtschreibersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. E. M., wird hiemit der Concurß mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, über die hiezu erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse im Rechnen und Cassgeschäfte, dann über ihre gute Moralität sich auszuweisen, wie auch, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten bei dem k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Zahlamte verwandt oder verschwägert sind, bekannt zu geben, und ihre auf solche Art gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juni l. J. bei dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium einzubringen haben.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 849. (2) Nr. 4106.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Dermastia, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 8. März 1840 verstorbenen Lucas Dermastia, die Tagsatzung auf den 6. Juli 1840, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 23. Mai 1840.

Z. 837. (3) Nr. 8334.

**Concurß**

zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium in Eilli erledigten Humanitäts-Lehrerstelle. — Durch die Beförderung des Professors Johann Gabriel Seidl zum Custos bei dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinette in Wien, ist am k. k. Gymnasium in Eilli eine Humanitäts-Lehrerstelle mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 600 fl. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurß in Grätz, Wien, Linz, Laibach und Klagenfurt am 6. August d. J. abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich um dieses Lehramt bewerben wollen, haben sich am Vortage der Concurßprüfung bei der betreffenden k. k. Gymnasial-Studien-Direction zu melden, und derselben ihre an das k. k. stevermärkische Gubernium gerichteten Gesuche zu übergeben, welche mit dem Taufscheine, den Studien-, Sitten- und Dienst-Zeugnissen und übrigen Behelfen, durch die ihre frühere Laufbahn ohne Unterbrechung ausgewiesen wird, belegt seyn müssen. — Grätz am 20. Mai 1840.

Z. 828. (3) Nr. 3713.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in die executive Feilbietung der, dem Anton Köhrer, bürgerl. Drechslermeister, gehörigen, aus einer Drehbank, verschiedenen Stemm-eisen, Tischen, Sägen, Schraubstöcken etc. bestehenden, und auf 21 fl. 8 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen den Gebrüthern Schreyer schuldiger 26 fl. 15 kr. c. s. c., gewilliget, und hiezu drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 12. und 26. Juni, dann 10. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Executen Nr. 221 in der Stadt, angeordnet. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jene Gegenstände nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden. — Laibach am 12. Mai 1840.

Z. 838. (3) Nr. 13632.

**Concurß, Ausschreibung.**

Durch den Tod des ersten Cass. Amtschreibers Joseph Bednarz, ist die erste Cass. Amtschreibersstelle mit dem jährlichen Gehalte